



BESCHLUSSVORLAGE

FB 21

Tagesordnungspunkt: 5

Jugendhilfe; Änderung des IPV Konzeptes für Pflegekinder

Anlage(n):

- Konzept „Intensivpädagogische Vollzeitpflege (IPV)“
- Anlage 1: Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII
- Anlage 2: Erläuterungen zum Beurteilungsbogen zum Mehrbedarf bei Sonderpflege nach § 33 Satz 2 SGB VIII
- Anlage 3: Belastungsmodell und Beurteilungsbogen

Alois-Schieß-Platz 8
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Christina Töpfer

Tel. 08122/58-1304
christina.toepfer@lra-
ed.de

Erding, 14.10.2024
Az.:

Jugendhilfeausschuss am 23.10.2024

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Die Richtlinien für die Intensivpädagogische Vollzeitpflege im Landkreis Erding werden wie von der Verwaltung vorgeschlagen neu gefasst.

Freiwillige Leistung oder Pflichtaufgabe: Pflichtaufgabe

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinien für die Intensivpädagogische Vollzeitpflege im Landkreis Erding werden wie von der Verwaltung vorgeschlagen neu gefasst.

Vorlagebericht:

Der Landkreis Erding folgt für die Vollzeitpflege den „Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII“ (Anlage 1). Die Empfehlungen werden jährlich überarbeitet und dabei insbesondere die Höhe des Pflegegeldes angepasst.



LANDKREIS
ERDING

Das Sachgebiet 21-4 - Team Pflegekinderfachdienst - betreut 45 Kinder, von denen derzeit 10 Sonderpflege / Intensivpädagogische Vollzeitpflege erhalten.

Das Pflegegeld setzt sich zusammen aus dem altersabhängigen Unterhaltsbedarf des Pflegekindes, d.h. den Sachkosten, und dem Erziehungsbeitrag bzw. Erziehungsaufwand. Der Erziehungsbeitrag soll den Pflegeeltern die geleistete Erziehung entgelten und steht diesen frei zur Verfügung. Er beträgt derzeit 350 € pro Monat.

Für die Sonderpflege (§ 33 Satz 2 SGB VIII) gibt es seit 2007 im Landkreis Erding das Konzept „Intensivpädagogische Vollzeitpflege (IPV)“. Dieses wurde zuletzt angepasst im Jugendhilfeausschuss im April 2011. Pflegefamilien, deren Kinder wegen einer erheblicher Verhaltensstörung oder einer erheblichen Entwicklungsstörung oder erheblichen Fehlentwicklung besonderer Pflege und Förderung bedürfen, die über das sonst übliche Maß hinausgeht, erhalten statt dem einfachen den zweifachen oder dreifachen Satz für den Erziehungsaufwand.

Die Entscheidung über die Höhe wird in einer Fachkonferenz getroffen und ist für drei Jahre gültig. Sie wird jährlich im Rahmen des Hilfeplanverfahrens überprüft.

Mit den Empfehlungen für das Jahr 2022 haben der Bayerische Landkreistag und der Bayerische Städtetag eine Entwurfsfassung für ein Bewertungssystem für die Sonderpflege vorgestellt.

Seit den Empfehlungen für das Jahr 2023 ist das Bewertungssystem in seiner endgültigen Fassung eingearbeitet. Es basiert auf einem Belastungsmodell und Beurteilungsbogen für Sonderpflege-Mehrbedarf (Anlage 3).

Dieser Beurteilungsbogen wurde auf Ebene des Arbeitskreises Pflegekinderwesen Niederbayern-Ost entwickelt und mit dem Bayer. Landesjugendamt abgestimmt. In einem vom StMAS geförderten Projekt wurde unter Federführung der Jugendämter der Landkreise Regen und Rottal-Inn der Beurteilungsbogen unter Beteiligung von 55 bayerischen Jugendämtern evaluiert. Das Projekt wurde wissenschaftlich begleitet durch das Institut CENTOURIS der Universität Passau.

Der Beurteilungsbogen enthält 104 Fragen zu 11 verschiedenen Bereichen, die jeweils mit 0 bis 6 bewertet werden können. Es können sich damit maximal 624 Punkte ergeben.

Die Punktevergabe stellt darauf ab, wie belastet die Pflegefamilie durch einen bestimmten Sachverhalt ist und nicht, ob ein bestimmter Sachverhalt vorliegt, daher „Belastungsmodell“.

Es könnte z.B. sein, dass objektiv eine Behinderung vorliegt, dies aber für die Pflegefamilie im normalen Tagesablauf überhaupt keine Rolle spielt und diese damit auch nicht belastet. Es gäbe hierfür dann 0 Punkte.

Eine andere Pflegefamilie kann auf Grund der Behinderung des Pflegekindes z.B. bestimmte gemeinsame Hobbies nur unter sehr erschwerten Bedingungen ausführen und erhält auf Grund dieser Belastung 4 Punkte.

Anhand der ermittelten Gesamtpunkte kann aus einer Tabelle der Zuschlag zum Pflegegeld abgelesen werden (Anlage 2, Seite 7).



LANDKREIS
ERDING

Es sind mindestens 50 Punkte notwendig um einen Zuschlag von 175 €, dies entspricht 0,5 x Erziehungsaufwand, zu erhalten. Unter 50 Punkten erfolgt kein Zuschlag. Bei 200 Punkten ist das Maximum von 700 €, dies entspricht 2 x Erziehungsaufwand, erreicht. Mehr Punkte führen zu keinem höheren Zuschlag.

Andere Jugendämter nutzen das Modell bereits seit Veröffentlichung. Eine Teilnahme des Landkreises Erding würde zukünftig die Fallabgabe und Fallübernahme erleichtern und vereinheitlichen. Auch in Fällen, in denen Kostenerstattung an den Landkreis geleistet wird, kam es immer wieder zu Anfragen und Unklarheiten bezüglich unseres bisherigen Konzepts.

Die Mitarbeiterinnen des Pflegekinderfachdienstes konnten schon erste Erfahrungen mit Pflegekindern, die in anderen Landkreisen untergebracht sind, sammeln und die Rückmeldungen sind durchweg positiv. Der Fragebogen wird von den Pflegeeltern entweder alleine oder gemeinsam mit der Fachkraft ausgefüllt. Im Anschluss findet ggf. im Gespräch ein gegenseitiger Abgleich der Einschätzungen statt. Maßgeblich ist die Bewertung der Fachkraft.

Durch die Nutzung des Beurteilungsbogens wird die Entscheidung über die Höhe des Zuschlages zum Pflegegeld genauer, nachvollziehbarer und transparenter. Die Akzeptanz der Ergebnisse bei den Pflegeeltern ist hoch.

Das Vorliegen der grundsätzlichen Voraussetzungen wird bei Beginn der Maßnahme und alle drei Jahre in einem Fachkräfteteam zusammen mit der Sachgebietsleitung überprüft.

Hierfür werden umfangreichere Unterlagen als beim jährlichen Hilfeplangespräch für die Entscheidung herangezogen, insbesondere auch aktuelle kinderpsychiatrisches bzw. sozialpädiatrisches Gutachten angefordert.

Hiermit soll eine einheitliche Gewährungspraxis sichergestellt werden.

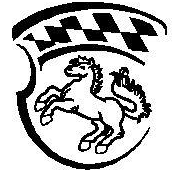
Übergangsregelung

Für bereits laufende Fälle wird eine Übergangsregelung benötigt.

Eine Überprüfung und Anpassung des Pflegegeldes soll beim nächsten Hilfeplangespräch erfolgen. Bis dahin erfolgt die Zahlung des Pflegegeldes nach dem bisherigen Konzept.

Einschätzung der finanziellen Auswirkungen

In den bisher überprüften Fällen stellte sich heraus, dass einige Fälle, die nach dem bisherigen Konzept den dreifachen Satz, d.h. 700 € Zuschlag, erhalten haben, teilweise zwischen 100 und 200 Punkten lagen, d.h. zwischen 350 € und 700 € Zuschlag nach dem neuen Konzept erhalten würden.



LANDKREIS
ERDING

Da es um die Belastung der Pflegeeltern geht und ein Zuschlag erst ab 50 Punkten gezahlt wird, ist nicht zu erwarten, dass mit Änderung des Konzeptes sich die Anzahl der Fälle mit Sonderpflege erhöht. Eine Überprüfung erfolgt nicht automatisch, sondern auf Antrag.

Da eine Deckelung bei 700 € Zuschlag erfolgt, ergibt sich keine Änderung zum bisherigen Konzept was die maximale Höhe betrifft.

Die Verwaltung geht davon aus, dass sich durch die Anpassung des Konzeptes keine finanziellen Mehrausgaben für den Landkreis ergeben.